



Az.: 10.2.0105.002.002

Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl in 2014

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	06.03.2013
Rat	13.03.2013

Zuständiger Dezernent	Brauer, Theodor
------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	JA	<input checked="" type="checkbox"/>	X	NEIN
---------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN					
<input type="checkbox"/>	Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/>	Investitionsmaßnahme				
Produkt Nr.									
Kontengruppe									
Betrag									
einmalige	<input type="checkbox"/>	Erträge	<input type="checkbox"/>	Aufwendungen	laufende	<input type="checkbox"/>	Erträge	<input type="checkbox"/>	Aufwendungen
Insgesamt					Insgesamt				
Beteiligter Dritter					Beteiligter Dritter				
Anteil Stadt Kleve					Anteil Stadt Kleve				

--

1. Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, erneut einen aus zehn Beisitzern/innen bestehenden Wahlausschuss zu bilden.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Für die im Jahr 2014 stattfindende Kommunalwahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) als Vorsitzenden sowie vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die vom Rat zu wählen sind. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Ferner darf gemäß § 2 Absatz 7 KWahlG ein Bewerberin/ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Dem Wahlausschuss obliegen gemäß § 2 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) folgende Aufgaben:

- a) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- b) Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- c) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- d) Feststellung des Wahlergebnisses.

Zur Kommunalwahl im Jahre 2009 hat der Rat einen aus zehn Beisitzern/innen bestehenden Wahlausschuss gebildet.

Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gilt § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW. Danach sind die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) zu wählen, falls kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt.

Bei Anwendung dieses Verfahrens ergibt sich bei der Zugrundelegung der derzeitigen Sitzverteilung im Rat folgende Sitzverteilung für den Wahlausschuss:

4 Beisitzer/innen = 2 CDU-Fraktion, 1 SPD-Fraktion, 1 Grüne-Fraktion
6 Beisitzer/innen = 3 CDU-Fraktion, 1 SPD-Fraktion, 1 Grüne-Fraktion, 1 FDP-Fraktion
8 Beisitzer/innen = 4 CDU-Fraktion, 2 SPD-Fraktion, 1 Grüne-Fraktion, 1 FDP-Fraktion
10 Beisitzer/innen = 5 CDU-Fraktion, 2 SPD-Fraktion, 1 Grüne-Fraktion, 1 FDP-Fraktion,
1 Offene Klever Fraktion

Für jede/n Beisitzer/innen des Wahlausschusses hat der Rat eine/n Stellvertreter/in zu wählen. Die Stellvertreter/innen sind namentlich den ordentlichen Mitgliedern zuzuordnen und ebenfalls nach § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW zu wählen.

Kleve, den 19.02.2013



(Brauer)